

ZH_OBERGERICHT LE200024 vom 28. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200024

FR: ZH_OBERGERICHT LE200024 du 28 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200024 del 28 settembre 2020

Erwägungen

E. 31

Oktober 2019 ein monatliches Einkommen aus den Nettomieteinnahmen und

- 33 - dem ihm anrechenbaren hypothetischen Erwerbseinkommen von gesamthaft Fr. 8'512.- (Fr. 1'852.- + Fr. 860.- + Fr. 5'800.-) anzurechnen. In der zweiten Phase vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020 beträgt sein monatliches Einkommen bedingt durch den Verkauf der Attika-Wohnung an der C.____-Str. ..., D.____, Fr. 7'652.- (Fr. 1'852.- + Fr. 5'800.-). In der dritten Phase und damit ab dem 1. November 2020 kommen zusätzlich die hypothetischen Mieteinnahmen aus der ehemals ehelichen Wohnung hinzu, weshalb ihm gesamthaft ein Betrag von Fr. 11'342.- (Fr. 1'852.- + Fr. 5'800.- + Fr. 3'690.-) als monatliches Einkommen anzurechnen ist. 5.3. Bedarf der Gesuchstellerin und der gemeinsamen Kinder 5.3.1. Grundbeträge a) Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist einem Ehepaar, welches in Hausgemeinschaft lebt, ein Grundbetrag von Fr. 1'700.- anzurechnen (Kreisschreiben II.3.). Auch wenn die Parteien in der ersten Phase vom 1. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019 noch gemeinsam in der ehelichen Wohnung wohnten, beruhte dies einerseits nicht auf Freiwilligkeit und ist andererseits anzunehmen, dass in dieser Zeit keine Synergien in Bezug auf die Alltagskosten bestanden resp. keine Haushaltsgemeinschaft gelebt wurde. Weiter konnte der Gesuchsgegner nicht glaubhaft machen, dass die Gesuchstellerin seit ihrem Umzug nach K.____ in einer Hausgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person lebt (vgl. E.III.1.2.4.), weshalb seinen Einwänden betreffend den Grundbetrag der Gesuchstellerin (Urk. 59 S. 16) nicht zu folgen ist. Der Gesuchstellerin sind somit für alle drei Phasen Fr. 1'350.- als Grundbetrag anzurechnen. b) Die Grundbeträge der Kinder sind unbestritten. Es ist diesbezüglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 60 S. 37 und S. 39) und der Tochter in allen drei Phasen Fr. 600.- sowie dem Sohn Fr. 400.- im Bedarf anzurechnen.

- 34 - 5.3.2. Wohnkosten der Gesuchstellerin und der Kinder a) Weil in der ersten Phase vom 1. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019 beide Parteien in der ehelichen Wohnung wohnten, diese ab dem 1. November 2019 dem Gesuchsgegner zur alleinigen Nutzung zuzuweisen ist (vgl. E. III. 4.3.) und davon auszugehen ist, dass er alleine für die Kosten seiner Liegenschaft aufkam und -kommt (Urk. 59 S. 19), erscheint es gerechtfertigt, für diese Zeit der Gesuchstellerin und den gemeinsamen Kindern keine Wohnkosten anzurechnen und sie stattdessen gesamthaft dem Bedarf des Gesuchsgegners zuzuschreiben (vgl. E. III.5.4.2.). Folglich hat sich die Gesuchstellerin auch nicht an den Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten der ehelichen Wohnung zu beteiligen, weshalb Dispositiv-Ziffer 7 des angefochtenen Urteils ersatzlos zu streichen ist. b) Für die Zeit ab 1. November 2019 sind der Gesuchstellerin und den Kindern die effektiven Wohnkosten anzurechnen. Bereits vorgängig wurde dargelegt, dass die Vorbringen des Gesuchsgegners, der Gesuchstellerin

und den gemeinsamen Kindern seien keine Wohnkosten im Bedarf anzurechnen (Urk. 59 S. 17, S. 22 und S. 23), unbegründet sind (vgl. E. III.1.2.4.). Von der Gesuchstellerin wurde im Berufungsverfahren neu der Mietvertrag vom 17. Oktober 2019 für ihre Wohnung an der J. _____-Str. ..., K. _____, eingereicht. Dieser weist einen monatlichen Mietzins von Fr. 2'655.– aus (Urk. 67/2). Von den monatlichen Wohnkosten von Fr. 2'655.– entfallen Fr. 1'595.– auf die Gesuchstellerin (rund 60%) und jeweils Fr. 530.– auf die beiden Kinder (je 20%). Hinzu kommen die unbestrittenen Parkplatzkosten von Fr. 130.– (Urk. 67/2), welche der Gesuchstellerin anzurechnen sind (Jan Six, Eheschutz, 2014, S. 118). 5.3.3.

Krankenkassen und Gesundheitskosten a) In der ersten und dritten Phase sind die Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen inkl. Zusatzversicherung und für die beiden Kinder zudem unter Anrechnung der zusätzlichen Gesundheitskosten zu berücksichtigen. Dies ergibt für die Gesuchstellerin ein Betrag von Fr. 446.– (Urk. 60 S. 27; Urk. 3/6), für E. _____ rund Fr. 140.– (Fr. 90.– + Fr. 38.70 + Fr. 11.50; Urk. 60 S. 37; Urk. 3/6 und /18)

- 35 - und für F. _____ rund Fr. 146.– (Fr. 90.– + Fr. 40.60 + Fr. 15.30; Urk. 60 S. 39; Urk. 3/6 und /18). b) Da bei knappen Verhältnissen grundsätzlich lediglich die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung im Bedarf zu berücksichtigen sind (BGE 134 III 323 E. 3; OGer ZH LC110043 vom 29. März 2012, E. 7.4; vgl. zudem Kreisschreiben Ziff. III. 2.), sind in der zweiten Phase vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020 die Kosten für die Zusatzversicherungen gemäss VVG den Parteien und den Kindern nicht anzurechnen. Ein überobligatorischer Schutz wäre in dieser Phase aus dem jeweiligen Grundbedarf zu begleichen. Die zusätzlichen Gesundheitskosten der Kinder sind auch in dieser Phase zu berücksichtigen. Nach dem Gesagten ist der Gesuchstellerin in der zweiten Phase bei den Gesundheitskosten ein Betrag von Fr. 253.– (vgl. Urk. 60 S. 27; Urk. 3/6), für E. _____ rund Fr. 102.– (Fr. 90.– + Fr. 11.50; Urk. 60 S. 37; Urk. 3/6 und /18) und für F. _____ rund Fr. 105.– (Fr. 90.– + Fr. 15.30; Urk. 60 S. 39; Urk. 3/6 und /18) anzurechnen. 5.3.4. Versicherungen Die Kosten für die Versicherungen wurden von den Parteien nicht beanstandet, weshalb für alle Phasen auf die von der Vorinstanz festgesetzten Beträge von Fr. 100.– je Partei abzustellen ist. 5.3.5. Serafe-Gebühren Da die Parteien in der ersten Phase zusammen in der ehelichen Wohnung wohnten, kann davon ausgegangen werden, dass die Serafe-Gebühren für diese Zeit gleich den Wohnkosten dem Gesuchsgegner anfielen und ihm anzurechnen sind. Für die restlichen beiden Phasen ist beiden Parteien die volle Gebühr von monatlich rund Fr. 30.– anzurechnen. Die Vorbringen des Gesuchsgegners, die Gesuchstellerin müsse keine Gebühren zahlen (Urk. 59 S. 17), sind unbegründet (vgl. E.III.1.2.4.).

- 36 - 5.3.6. Kommunikationskosten Zu den monatlichen Kommunikationskosten der Gesuchstellerin führte die Vorinstanz aus, es sei ihr der gerichtsübliche Betrag von Fr. 120.– anzurechnen (Urk. 60 S. 28). Dies wurde vom Gesuchsgegner nicht beanstandet (Urk. 59 S. 19), weshalb für alle drei Phasen hierauf abzustellen ist. Das Gleiche gilt für die Kommunikationskosten der Kinder von je Fr. 30.– pro Monat (Urk. 59 S. 23 f.; Urk. 60 S. 37 f. und S. 40). 5.3.7. Mobilitätskosten und Kosten für auswärtige Verpflegung a) Die Mobilitätskosten wurden vom Gesuchsgegner anerkannt, sollten Abklärungen zu den neuen Wohn-, Kinderbetreuungs- und Arbeitsverhältnissen nicht Gegenteiliges zu Tage fördern. Vermutlich werde die Gesuchstellerin weiterhin auf ein Motorfahrzeug angewiesen sein (Urk. 59 S. 18). Angesichts eines vergleichbar langen Arbeitswegs von K. _____ nach S. _____ ist hierauf abzustellen und der Gesuchstellerin sind Mobilitätskosten von rund Fr.

323.– in allen drei Phasen anzurechnen. Die zusätzlichen Kosten von Fr. 150.–, welche nach der Darstellung der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung anfielen, sind unter Hinweis auf die vorinstanzliche Begründung in der ersten und dritten Phase zu berücksichtigen, was einen Gesamtbetrag von Fr. 473.– ergibt (Urk. 60 S. 28 f.). b) Die vorinstanzlich festgesetzten Kosten für auswärtige Verpflegung der Gesuchstellerin von Fr. 110.– wurden ebenfalls nicht substantiiert gerügt, zumal der Gesuchsgegner in der Bedarfsaufstellung für die Gesuchstellerin lediglich den Vermerk "unter Vorbehalt" dem Betrag für die auswärtige Verpflegung voranstellte (Urk. 59 S. 19). Ein Grund, von den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 60 S. 29 f.) abzuweichen, ist nicht ersichtlich, weshalb es für alle drei Phasen dabei bleibt. 5.3.8. Fremdbetreuungskosten a) In der ersten Phase und damit bis zum Wegzug nach K._____ besuchten die Kinder die Tagesbetreuung in D._____, weshalb auf die vorinstanzlichen Ausführungen abgestellt werden kann (vgl. Urk. 60 S. 38 und

- 37 - S. 40) und für E._____ Fr. 223.– und für F._____ Fr. 320.– als Fremdbetreuungskosten anzurechnen sind (Urk. 3/11). b) Für die zweite Phase bringt die Gesuchstellerin vor, die Kinder gingen montags, dienstags und donnerstags in den Hort in K._____, wobei die dortigen Kosten, je nach ihrem (der Gesuchstellerin) Bedarf in Zukunft auch etwas höher anfallen könnten (Urk. 65 S. 25). Hierzu verweist sie auf die Rechnung des Hortes vom 26. Mai 2020 für die Periode vom 1. Februar 2020 bis 31. März 2020 im Betrag von Fr. 1'295.40 (Urk. 67/6). Auf E._____ entfallen Fr. 678.35 (monatlich Fr. 339.18) und auf F._____ Fr. 617.05 (monatlich Fr. 308.53). Da sich der Gesuchsgegner hierzu nicht vernehmen liess und die Vorinstanz sich auf die damaligen Fremdbetreuungskosten stützte sowie auf die erforderliche Erhöhung des Erwerbsspensums der Gesuchstellerin hinwies, scheint es gerechtfertigt, ab dem 1. November 2019 und damit für die zweite und dritte Phase monatlich für E._____ Fr. 340.– und für F._____ Fr. 310.– als Fremdbetreuungskosten anzurechnen. 5.3.9. Steuern Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bei knappen finanziellen Verhältnissen die laufenden und verfallenen Steuern nicht als Zuschlag zum Grundbetrag in das familienrechtliche Existenzminimum aufzunehmen (BGE 140 III 337 E. 4.4; BGE 126 III 353 E. 1a/aa). Dies hat zur Folge, dass sowohl dem erweiterten Bedarf der Gesuchstellerin als auch demjenigen des Gesuchsgegners kein Betrag für die mutmasslich anfallenden Steuern in der zweiten Phase vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020 anzurechnen sind. Im Übrigen bleibt es bei den vorinstanzlichen Erwägungen und Beträgen (Urk. 60 S. 30 f. und S. 36). 5.3.10. Bedarfsberechnung Nach dem Gesagten ist für die Gesuchstellerin und die Kinder in den drei Phasen von folgenden Bedarfspositionen und Beträgen auszugehen:

- 38 - a) Phase I vom 1. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019: Gesuchstellerin Beträge in Fr.
E._____ F._____ fam.NB. erw.B. LhK Grundbetrag 1'350.– 1'350.– 600.– 400.–
Wohnkosten 0.– 0.– 0.– 0.– Gesundheitskosten 253.– 193.– 253.– 140.– 146.–
Versicherungen 100.– 100.– Radio und TV 0.– 0.– Kommunikationskosten 120.– 120.–
30.– 30.– Mobilitätskosten 323.– 150.– 323.– Kosten für auswärtige Verpflegung 110.–
110.– Fremdbetreuungskosten 223.– 320.– Steuern 300.– 100.– Zwischentotal 2'256.–
643.– Total 2'899.– (GeBe) 2'356.– 993.– 896.– Legende: erw.B. = erweiterter Bedarf GeBe
= Gesamtbedarf fam.NB. = familienrechtlicher Notbedarf LhK = Lebenshaltungskosten b)
Phase II vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020: Gesuchstellerin Beträge in Fr.
E._____ F._____ fam.NB. LhK Grundbetrag 1'350.– 1'350.– 600.– 400.– Wohnkosten

1'725.– 1'725.– 530.– 530.– Gesundheitskosten 253.– 253.– 102.– 105.– Versicherungen
100.– 100.– Radio und TV 30.– 30.– Kommunikationskosten 120.– 120.– 30.– 30.–
Mobilitätskosten 323.– 323.– Kosten für auswärtige Verpflegung 110.– 110.–
Fremdbetreuungskosten 340.– 310.– Steuern 0.– 100.– Total 4'011.– 4'111.– 1'602.–
1'375.– Legende: fam.NB. = familienrechtlicher Notbedarf LhK = Lebenshaltungskosten

- 39 - c) Phase III ab 1. November 2020: Gesuchstellerin Beträge in Fr. E. _____ F. _____
fam.NB. erw.B. LhK Grundbetrag 1'350.– 1'350.– 600.– 400.– Wohnkosten 1'725.– 1'725.–
530.– 530.– Gesundheitskosten 253.– 193.– 253.– 140.– 146.– Versicherungen 100.– 100.–
Radio und TV 30.– 30.– Kommunikationskosten 120.– 120.– 30.– 30.– Mobilitätskosten
323.– 150.– 323.– Kosten für auswärtige Verpflegung 110.– 110.– Fremdbetreuungskosten
340.– 310.– Steuern 300.– 100.– Zwischentotal 4'011.– 643.– Total 4'654.– (GeBe) 4'111.–
1'640.– 1'416.– Legende: erw.B. = erweiterter Bedarf GeBe = Gesamtbedarf fam.NB. =
familienrechtlicher Notbedarf LhK = Lebenshaltungskosten 5.4. Bedarf des
Gesuchsgegners 5.4.1. Grundbetrag Der von der Vorinstanz dem Gesuchsgegner
angerechnete Grundbetrag ist nicht zu bemängeln, auch nicht für die Zeit, als er entgegen
der Anordnung im vorinstanzlichen Urteil die eheliche Wohnung nicht verlassen hatte (vgl.
E. III.5.3.1.). Entsprechend ist ihm für alle drei Phasen ein Betrag von Fr. 1'200.– (vgl.
Kreisschreiben II.1.2) anzurechnen. 5.4.2. Wohnkosten a) Der Gesuchsgegner macht
geltend, er wohne in der ehelichen Wohnung. Im Gegensatz zur Gesuchstellerin sei er
direkter Schuldner der auf dieser Wohnung lastenden Hypotheken. Da die Zinsbelastung
der Hypotheken gesamthaft zu berücksichtigen sei und zur Vermeidung einer
Doppelanrechnung,

- 40 - entfalle der Hypothekarzins als Wohnkostenanteil. Stattdessen seien monatliche
Nebenkosten von Fr. 781.65 anzurechnen (Urk. 59 S. 19 f.). b) Wie den vorangegangenen
Ausführungen zu den Wohnkosten der Gesuchstellerin und der gemeinsamen Kindern zu
entnehmen ist, sind dem Gesuchsgegner in der ersten Phase vom 1. Juli 2019 bis 31.
Oktober 2019 die gesamten Wohnkosten für die eheliche Wohnung anzurechnen (vgl. E.
III.5.3.2.). Die Vorinstanz stellte für das Jahr 2018 noch einen monatlichen Hypothekarzins
von Fr. 1'848.– fest (Urk. 60 S. 26). Den Akten liegen zwei weitere Hypothekarübersichten
bei. Die erste datiert vom 26. Juni 2019 und weist eine monatliche Hypothekarzinsbelastung
von Fr. 2'051.– für die eheliche Wohnung aus (Urk. 34/4). Die zweite datiert vom 7. April
2020 und weist eine monatliche Hypothekarzinsbelastung von Fr. 2'030.– aus (Urk. 62/7).
Wann die Hypotheken zwischen dem 26. Juni 2019 und dem 7. April 2020 geändert wurden
(vgl. Urk. 34/4 und 62/7), ist nicht ersichtlich. Auch äusserte sich der Gesuchsgegner nicht
dazu. Vorliegend scheint es aber gerechtfertigt, auf den aktuellen Hypothekarzins
abzustellen, zumal die Differenz minimal ist und der Gesuchsgegner die Hypotheken
anfangs September 2019 neu strukturierte (vgl. Urk. 62/4). Zu den Hypothekarzinsen von
Fr. 2'030.– sind die Nebenkosten von Fr. 782.– hinzuzurechnen (vgl. E.III.5.2.3.c; Urk. 60
S. 27). Hieraus resultieren monatliche Wohnkosten von Fr. 2'812.– für die erste Phase. c)
Da die Parteien in der dritten Phase auf die Mieteinnahmen aus der eheliche Wohnung
angewiesen sind, dem Gesuchsgegner hieraus monatliche Kosten von Fr. 2'812.– (Fr.
2'030.– + Fr. 781.65; vgl. E.III.5.2.3.c) anfallen und die Anrechnung eines hypothetischen,
rückwirkenden Mietertrages ausser Betracht fällt, erscheint es gerechtfertigt, diesen Betrag
als Wohnkosten des Gesuchsgegners auch während der zweiten Phase zu berücksichtigen.
d) Ab dem 1. November 2020 sind dem Gesuchsgegner unter Verweis auf die zutreffenden
vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 60 S. 32 f.) und die vorangegangenen Ausführungen

zur ehelichen Wohnung (vgl. E. III.4. und III.5.2.5.) angemessene Wohnungskosten von Fr. 2'000.– anzurechnen.

- 41 - 5.4.3. Krankenkasse und Gesundheitskosten Entsprechend den vorangegangenen Erwägungen zu den Kosten der Gesuchstellerin und der Kinder (vgl. E.III.5.3.2.) sowie den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 S. 33), sind dem Gesuchsgegner für die erste und die dritte Phase Prämien von Fr. 542.– und für die zweite Phase von rund Fr. 299.– anzurechnen (Urk. 3/9). 5.4.4. Versicherungen Dem Gesuchsgegner ist für alle Phasen Fr. 100.– für Versicherungen anzurechnen (Vgl. E. III.5.3.4.). 5.4.5. Serafe-Gebühren Dem Gesuchsgegner sind in allen drei Phasen Serafe-Gebühren von Fr. 30.– anzurechnen (vgl. E. III.5.3.5.). 5.4.6. Kommunikationskosten Unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 S. 34) sind dem Gesuchsgegner für alle drei Phasen die gerichtüblichen Kommunikationskosten von monatlich Fr. 120.– anzurechnen. 5.4.7. Kosten für auswärtige Verpflegung Die von der Vorinstanz berücksichtigten Kosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 150.– (Urk. 60 S. 35) sind nicht zu beanstanden und dem Gesuchsgegner in allen drei Phasen anzurechnen. 5.4.8. Mobilitätskosten a) In Bezug auf die Mobilitätskosten rügt der Gesuchsgegner, die Vorinstanz habe die Leasingraten für den Porsche Macan gemäss dem eingereichten Leasingvertrag zu Unrecht nicht berücksichtigt. Ihren Erwägungen, er habe nicht explizit behauptet, dass dem Porsche Macan Kompetenzqualität zukomme, könne nicht gefolgt werden. So sei an der Hauptverhandlung

- 42 - festgestellt worden, der Porsche 911 eigne sich nicht als Geschäftswagen und dass er beruflich auf ein Motorfahrzeug angewiesen sei. Weitere explizite Ausführungen zur Kompetenzqualität des Porsche Macan seien daher nicht notwendig gewesen. Da er den Porsche 911 zwischenzeitlich verkauft habe, sei ihm allein der Porsche Macan verblieben, auf welchen er aus beruflichen Gründen angewiesen sei. Entsprechend seien ihm Mobilitätskosten von gesamthaft Fr. 1'472.60 (davon Fr. 972.60 Leasingkosten) anzurechnen (Urk. 59 S. 20 f.). Zu den Behauptungen der Gesuchstellerin, er habe für den Porsche 911 Fr. 30'000.– erhalten, äussert er sich nicht (Urk. 65 S. 26). Das Gleiche gilt für ihre Einwände, die Abrechnung der Fahrzeugkosten seien immer über seine Gesellschaft gelaufen und er erhalte bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit die Fahrkosten im Aussendienst zurückerstattet (Urk. 65 S. 29). b) Die Vorinstanz ging davon aus, der Gesuchsgegner habe hinreichend glaubhaft gemacht, sein Erwerbseinkommen sei in erster Linie provisionsbasiert, weshalb er als Aussendienstmitarbeiter gegenwärtig und in nächster Zeit berufsbedingt auf eines seiner Fahrzeuge angewiesen sei. Der von der Vorinstanz für die Fahrten festgesetzte Betrag von Fr. 500.– (Urk. 60 S. 35) ist demnach nicht zu beanstanden. Fraglich bleibt lediglich, wie mit den bereits gegenüber der Vorinstanz geltend gemachten Leasingkosten für den Porsche Macan zu verfahren ist. c) Der Gesuchsgegner behauptet, er müsse zur Vermarktung seiner Produkte die Kunden in der ganzen Schweiz persönlich treffen und sie beliefern (Urk. 59 S. 20 f.). Letzteres erscheint eher unüblich, wurde aber von der Gesuchstellerin nicht explizit bestritten. Da der Gesuchsgegner – gemäss eigener Darstellung – bei seinem Geschäftsfahrzeug auf eine grosse Ladefläche angewiesen ist, erscheint es nachvollziehbar, dass er den Porsche 911 als "geschäftlich nutzloses Fahrzeug" veräusserte (vgl. Urk. 59 S. 20 f.). d) Den Verkauf des Porsche 911 gibt der Gesuchsgegner als Faktum vor. Unterlagen hierzu reichte er aber nicht ein. Auch legte er nicht offen, wann und zu welchem Preis er den Porsche 911 verkaufte oder wofür er den Erlös verwendete. Unbekannt ist ebenfalls, ab wann die erste Leasingrate für den Porsche Macan

- 43 - fällig wurde oder wie viele und wann der Gesuchsgegner Leasingraten beglich. Er reichte noch nicht einmal den vollständigen Leasingvertrag ein. Damit verunmöglicht er eine Prüfung, ob ihm allenfalls eine vorzeitige Ablösung des Vertrages hätte zugemutet werden können. Da die Höhe des Leasings nicht im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie steht, wäre der Gesuchsgegner gehalten gewesen, die Unzumutbarkeit der Ablösung zumindest glaubhaft zu machen, was vorliegend nicht der Fall ist. Dies trifft umso mehr zu, als den eingereichten Kontoauszügen betreffend den Verkauf der Wohnung an der C.____-Str. ... nicht zu entnehmen ist, welche Zahlungen zur Schuldentilgung, für das Geschäft oder den Privatbereich erfolgten. Abzüglich der Zahlungen für die Bereinigung der Hypotheken und dem Konkurs seiner früheren Aktiengesellschaft, verblieben dem Gesuchsgegner rund Fr. 130'000.-, welche innert knapp zweier Monate verbraucht wurden (Urk. 62/4). Hinzu kommt, dass erhebliche Zweifel bestehen, der Gesuchsgegner habe selbst für die Leasingraten aufzukommen. So sind dem Bankauszug für das Firmenkonto zwei Zahlungen an die Leasinggeberin vom 3. März 2020 und 6. Januar 2020 von Fr. 972.60 und damit in der Höhe der Leasingrate zu entnehmen (Urk. 62/6). Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, die geltend gemachten Leasingraten nicht im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. 5.4.8. Steuern Mit Verweis auf die vorgängigen Ausführungen zu den Steuern der Gesuchstellerin (vgl. E. III.5.4.3.) sind dem Bedarf des Gesuchsgegners für die zweite Phase keine Steuern anzurechnen. Für die erste und dritte Phase ist auf die Ausführungen der Vorinstanz abzustellen (vgl. Urk. 60 S. 30 f. und S. 36). 5.4.9. Bedarfsberechnung Nach dem Gesagten ist für den Gesuchsgegner in den drei Phasen von folgenden Bedarfspositionen auszugehen:

- 44 - Phase I Phase II Phase III Beträge in Fr. fam.NB. erw.B. fam.NB. erw.B.
 Grundbetrag 1'200.- 1'200.- 1'200.- Wohnkosten 2'812.- 2'812.- 2'000.-
 Gesundheitskosten 299.- 243.- 299.- 299.- 243.- Versicherungen 100.- 100.- 100.- Radio
 und TV 30.- 30.- 30.- Kommunikationskosten 120.- 120.- 120.- Mobilitätskosten 500.-
 500.- 500.- Kosten für auswärtige Verpflegung 150.- 150.- 150.- Steuern 300.- 0.- 300.-
 Zwischentotal 5'211.- 543.- 4'399.- 543.- Total Gesamtbedarf 5'754.- 5'211.- 4'942.-
 Legende: erw.B. = erweiterter Bedarf fam.NB. = familienrechtlicher Notbedarf 5.5.
 Unterhaltsberechnung 5.5.1. Grundlagen a) Die vorinstanzliche Methode zur Berechnung
 der Unterhaltsbeiträge wurde nicht gerügt. Sie erscheint im Übrigen als angemessen,
 weshalb es hierzu keiner Weiterungen bedarf (vgl. Urk. 60 S. 50 f.) . b) Entsprechend der
 bisherigen Erwägungen ergibt sich unter Berücksichtigung der sich ändernden Verhältnisse
 aller Parteien für die genannten Zeitperioden folgendes Bild: c) Einkommen: Einkommen in
 Fr. Phase I Phase II Phase III Gesuchstellerin 2'000.- 2'000.- 2'000.- Gesuchsgegner
 8'512.- 7'652.- 11'342.- E.____ 200.- 200.- 250.- F.____ 200.- 200.- 200.- Total
 10'912.- 10'052.- 13'792.-

- 45 - Da die Kinderzulage für E.____ ab dem 18. Dezember 2020 im Kanton Zürich
 monatlich Fr. 250.- beträgt, rechtfertigt es sich, ihr für die dritte Phase ein
 dementsprechendes Einkommen anzurechnen. d) Bedarf: Bedarf in Fr. Phase I Phase II
 Phase III Gesuchstellerin 2'899.- 4'011.- 4'654.- Gesuchsgegner 5'754.- 5'211.- 4'942.-
 E.____ 993.- 1'602.- 1'640.- F.____ 896.- 1'375.- 1'416.- Total 10'542.- 12'199.-
 12'652.- c) Überschuss/Manko: Beträge in Fr. Phase I Phase II Phase III Einkommen Total
 10'912.- 10'052.- 13'792.- ./.. Bedarf Total 10'542.- 12'199.- 12'652.- Überschuss/Manko
 370.- -2'147.- 1'140.- 5.5.2. Überschuss-/Mankoverteilung a) Der Überschuss in der ersten
 Phase von Fr. 370.- und in der dritten Phase von Fr. 1'140.- ist nach dem vorinstanzlichen

Aufteilungsschlüssel zu verteilen. Entsprechend entfallen in der ersten Phase auf die Parteien je Fr. 130.– (35%) und auf die Kinder je Fr. 55.– (15%) sowie in der dritten Phase auf die Parteien je Fr. 399.– (35%) und auf die Kinder je Fr. 171.– (15%). b) Das Manko in der zweiten Phase von monatlich Fr. 2'147.– ist wie folgt auf die Familie aufzuteilen. Nach geltendem Recht darf nicht in das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen eingegriffen werden, d.h. der Gesuchsgegner kann nur im Umfang seiner Leistungsfähigkeit zu Unterhalt verpflichtet werden. Nach Abzug des familienrechtlichen Notbedarfs des Gesuchsgegners verbleibt von dessen Einkommen ein Betrag von Fr. 2'441.– (Fr. 7'652.– - Fr. 5'211.–). Hiermit ist vorab der Barunterhalt der Kinder von Fr. 2'577.– (Fr. 1'402.– + Fr. 1'175.–; vgl. E. III.5.5.3.) zu decken. Es verbleibt ein Manko von Fr. 136.–, welches hälftig auf die Kinder zu verteilen ist, heisst je

- 46 - Fr. 68.–. Mangels Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist in der zweiten Phase kein Betreuungsunterhalt zuzusprechen, was zu einem Manko von Fr. 2'111.– beim Betreuungsunterhalt von F._____ führt (vgl. E.III.5.5.4.). Die Gesuchstellerin hat ihr Eigenversorgungsmanko selbst zu tragen. 5.5.3. Barunterhalt der Kinder Der Barunterhalt der Kinder ergibt sich aus ihrem Barbedarf inkl. Überschussanteil abzüglich der Familienzulagen. Es ergeben sich somit folgende Barunterhaltsansprüche der Kinder:
E._____: Beträge in Fr. Phase I Phase II Phase III Bedarf 993.– 1'602.– 1'640.– + Überschussanteil 55.– 171.– ./.. Familienzulagen 200.– 200.– 250.– Barunterhalt 848.– 1'402.– 1'561.– F._____: Beträge in Fr. Phase I Phase II Phase III Bedarf 896.– 1'375.– 1'416.– + Überschussanteil 55.– 171.– ./.. Familienzulagen 200.– 200.– 200.– Barunterhalt 751.– 1'175.– 1'387.– 5.5.4. Betreuungsunterhalt Zur Berechnung des geschuldeten Betreuungsunterhalts ist auf die Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin (vgl. E. III.5.3.10.) abzustellen, soweit sie aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann, was unbestritten ist. Praxisgemäss ist der Betreuungsunterhalt, wie dies die Vorinstanz zutreffend tat, dem jüngsten Kind und somit dem Sohn F._____ anzurechnen. Aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist der Betreuungsunterhalt in der zweiten Phase als Manko auszuweisen (vgl. E.III.5.5.2.b).

- 47 - Beträge in Fr. Phase I Phase II Phase III Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin 2'356.– 4'111.– 4'111.– ./.. Einkommen der Gesuchstellerin 2'000.– 2'000.– 2'000.– Betreuungsunterhalt für F._____ 356.– (2'111.–) 2'111.– 5.5.5. Persönlicher Unterhalt Gesuchstellerin Zur Berechnung des persönlichen Unterhaltsanspruchs der Gesuchstellerin gegenüber dem Gesuchsgegner sind von dessen Einkommen sein eigener Bedarf unter Hinzuzählung seines Überschussanteils sowie die an die Kinder zu leistenden Unterhaltsbeiträge abzuziehen. Was verbleibt, ist der Gesuchstellerin als persönlicher Unterhalt zuzusprechen. Aufgrund des Mankos in der zweiten Phase ist der Gesuchstellerin für diese Phase kein persönlicher Unterhalt zuzusprechen. Für die anderen beiden Phasen ergibt sich folgendes Bild: Beträge in Fr. Phase I Phase III Einkommen Gesuchsgegner 8'512.– 11'342.– ./.. Bedarf Gesuchsgegner 5'754.– 4'942.– ./.. Überschussanteil Gesuchsgegner 130.– 399.– ./.. Barunterhalt E._____ 848.– 1'561.– ./.. Barunterhalt F._____ 751.– 1'387.– ./.. Betreuungsunterhalt 356.– 2'111.– Unterhalt Gesuchstellerin 673.– 942.– inkl. Überschussanteil 5.6. Zusammenfassung Insgesamt sind nach dem Gesagten folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zuzüglich Familienzulagen geschuldet:

- 48 - Phase I (1. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019): E._____: Barunterhalt: Fr. 848.– F._____: Barunterhalt: Fr. 751.– Betreuungsunterhalt: Fr. 356.– Unterhaltsbeiträge F._____ gesamt Fr. 1'107.– Pers. Unterhalt Gesuchstellerin inkl. Überschussanteil: Fr. 673.– Total:

Fr. 2'628.– Phase II (1. November 2019 bis 31. Oktober 2020): E._____: Barunterhalt: Fr. 1'402.– ./ Mankoanteil Fr. 68.– Unterhaltsbeiträge E._____ gesamt Fr. 1'334.– F._____: Barunterhalt: Fr. 1'175.– ./ Mankoanteil Fr. 68.– Unterhaltsbeiträge F._____ gesamt Fr. 1'107.– Pers. Unterhalt Gesuchstellerin: Fr. 0.– Total: Fr. 2'441.– Phase III (ab 1. November 2020): E._____: Barunterhalt: Fr. 1'561.– F._____: Barunterhalt: Fr. 1'387.– Betreuungsunterhalt: Fr. 2'111.– Unterhaltsbeiträge F._____ gesamt Fr. 3'498.– Pers. Unterhalt Gesuchstellerin inkl. Überschussanteil: Fr. 942.– Total: Fr. 6'001.– 5.7. Feststellung und Anrechnung der geleisteten Unterhaltszahlungen 5.7.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Gesuchsgegner zur Leistung von rückwirkenden Unterhaltsbeiträgen ab dem 1. Juli 2019. Hierzu macht der Gesuchsgegner geltend, es sei festzustellen, dass er bis und mit Ende März 2020 seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Gesuchstellerin sowie gegenüber den beiden Kindern vollständig nachgekommen sei. Ausserdem seien seine weiteren finanziellen Zuwendungen an die Gesuchstellerin ab 1. April 2020 resp. bis 7. April 2020 an seine eheliche und elterliche Unterhaltspflicht anzurechnen

- 49 - (Urk. 65 S. 3 f. und S. 32 f.). Unter Verweis auf die eingereichten e-Banking-Auszüge vom 10. Dezember 2019 und vom 7. April 2020 (Urk. 62/9) hält er fest, er habe vom 10. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 Zahlung von gesamthaft Fr. 19'062.– und vom 1. Januar 2020 bis 7. April 2020 von Fr. 5'500.– an die Gesuchstellerin getätigt. Ausserdem habe er in bar und durch Rechnungsbegleichungen weitere Fr. 5'565.– bezahlt. Gemäss diesen Auflistungen habe er gesamthaft Unterhaltszahlungen von Fr. 30'227.– getätigt (Urk. 59 S. 33). Die Gesuchstellerin bestreitet, dass der Gesuchsgegner bis und mit Ende März 2020 alle Unterhaltszahlungen bezahlt habe. Sie anerkennt aber, dass er in der Zeit von August 2019 bis Juni 2020 Zahlungen von gesamthaft Fr. 16'350.– tätigte (Urk. 65 S. 16 f., S. 19 und S. 35). 5.7.2. Steht fest, dass bestimmte Zahlungen an den Unterhalt geleistet wurden, kann dies im Dispositiv so festgestellt werden (vgl. BGer 5A_780/2015 vom 10. Mai 2016, E. 3.5 und 3.6; OGer ZH LE180044 vom 28. Juni 2019, E. E.3.1), wenngleich die Unterhaltsbeiträge eigentlich im Umfang solcher Zahlungen durch Tilgung untergegangen und entsprechend reduziert festzusetzen wären (vgl. ZR 107 Nr. 60, E. II.2.4.; BGE 135 III 315 E. 2.5; BGE 138 III 583 E.6.1.1). 5.7.3. Bis auf die Zahlungen vom 26. September 2019 an die T.____ von Fr. 2'612.45 und diejenige vom 11. Februar 2020 an die U.____ SA, ..., von Fr. 212.98 ist für sämtliche Zahlungen auf den eingereichten e-Banking-Auszügen die Gesuchstellerin als Begünstigte aufgeführt resp. im Buchungstext erwähnt (vgl. Urk. 62/9). Dass die beiden genannten Zahlungen ebenfalls zu Gunsten der Gesuchstellerin erfolgten, macht der Gesuchsgegner nicht hinreichend geltend und es ergibt sich auch nichts aus den Akten, was hierfür spricht, weshalb sie nicht zu berücksichtigen sind. Demgegenüber erscheint es glaubhaft und hinreichend ausgewiesen, dass der Gesuchsgegner zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 7. April 2020 die übrigen fünfzehn Zahlungen an die Gesuchstellerin von gesamthaft Fr. 21'200.– leistete, wobei davon auszugehen ist, dass am 5. Dezember 2019 nur einmal eine Zahlung von Fr. 750.– erfolgte, die angesichts der überlappenden Zeiträume in beiden eingereichten e-Banking-Auszügen figuriert. Zusätzlich anerkennt die Gesuchstellerin Zahlungen für den Juni 2020

- 50 - von Fr. 1'000.– (Urk. 65 S. 17), welche ebenfalls dem Gesuchsgegner anzurechnen sind. Die vom Gesuchsgegner zusätzlich von Hand auf dem Auszug vom 10. Dezember 2019 vermerkten Barzahlungen vom 1. Januar 2019 sowie vom 1. und 9. Dezember 2019 sind demgegenüber bestritten und können ihm nicht angerechnet werden, da sie einer blossen Parteibehauptung gleichkommen. Weitere Zahlungen wurden nicht geltend

gemacht. 5.7.4. Nach dem Gesagten kann sich der Gesuchsgegner folgende Zahlungen von gesamthaft Fr. 22'200.– als tatsächlich erbracht an die Unterhaltsbeiträge anrechnen lassen (vgl. Urk. 62/2 und Urk. 65 S. 17): Datum Betrag 10. Juli 2019 Fr. 600.– 6. August 2019 Fr. 600.– 2. September 2019 Fr. 500.– 13. September 2019 Fr. 10'000.– 25. September 2019 Fr. 500.– 9. Oktober 2019 Fr. 500.– 21. Oktober 2019 Fr. 1'000.– 11. November 2019 Fr. 1'000.– 19. November 2019 Fr. 500.– 25. November 2019 Fr. 500.– 5. Dezember 2019 Fr. 750.– 16. Dezember 2019 Fr. 750.– 8. Januar 2020 Fr. 1'000.– 30. März 2020 Fr. 1'000.– 7. April 2020 Fr. 2'000.– Juni 2020 Fr. 1'000.– Total: Fr. 22'200.– IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. Schliesslich ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden.

- 51 - 2. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Im Berufungsverfahren wurde der vorinstanzliche Kostenentscheid von den Parteien nicht näher thematisiert und er erscheint auch nach der Reduktion der Unterhaltsbeiträge weiterhin als angemessen sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend (Art. 106 und Art. 107 ZPO). Somit ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 60 S. 64) ohne Weiterungen zu bestätigen. 3. Erstinstanzlicher Prozesskostenbeitrag 3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.– zu bezahlen. Sie hielt fest, das Vermögen des Gesuchstellers übersteige den für einen angemessenen Notgroschen vorgesehenen Betrag deutlich. Die von ihm vorgebrachte Schuldenlast habe er mangels Belegen und Substantiierung nicht glaubhaft dargelegt. Die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin sei jedoch glaubhaft, da ihr Einkommen nicht ausreiche, um den eigenen Notbedarf zu decken, und sie über kein Vermögen verfüge (Urk. 60 S. 57 f.). 3.2. Der Gesuchsgegner moniert, seine Liegenschaften seien in hohem Masse durch Hypotheken belastet. Von einem realisierbaren Nettovermögen aus den Liegenschaften könne nicht ausgegangen werden, umso mehr, als jede Bank bei der bereits bestehenden Belastung und in Anbetracht seiner Einkommensverhältnisse es ablehnen würde, ihm einen weiteren Hypothekarkredit einzuräumen. Hinzu komme, dass weitere Hypothekarschulden zu einer höheren Zinsschuld führen würden (Urk. 59 S. 34). Die Gesuchstellerin hält am vorinstanzlich zugesprochenen Prozesskostenbeitrag fest (Urk. 65 S. 36 und S. 40). 3.3. Die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages setzt einerseits die Bedürftigkeit der ansprechenden und andererseits die Leistungsfähigkeit der

- 52 - angesprochenen Partei im Zeitpunkt des Entscheids voraus (ZK-ZGB-Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 135). Den Einwänden des Gesuchsgegners ist entgegenzuhalten, dass er keine Bankunterlagen einreichte, aus denen ersichtlich wird, dass ihm keine weiteren Hypotheken gewährt würden. Zudem ist der Verkehrswert der Liegenschaften nicht bekannt, weshalb seine Behauptung keiner Überprüfung zugänglich ist. Entscheidend ist aber, dass der Gesuchsgegner die Hypotheken auf der Liegenschaft C._____-Str. ..., D._____, in der Zeit zwischen dem 26. Juni 2019 und dem 7. April 2020 neu strukturieren und zugleich von Fr. 1'123'000.– (Fr. 350'000.– + Fr. 570'000.– + Fr. 203'000.–) auf Fr. 1'198'500.– (Fr. 350'000.– + Fr. 570'000.– + Fr. 100'000.– + Fr. 178'500.–) erhöhen konnte (Urk. 34/4 und Urk. 62/7), womit erhebliche Zweifel an seiner Behauptung bestehen, dass keine zusätzliche Erhöhung der Hypotheken möglich sei. Ausserdem ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es zweifelhaft ist, ob der Gesuchsgegner nicht noch über weitere Guthaben oder Ansprüche verfügt, welche bis anhin nicht offen

gelegt worden sind. Insbesondere ist unklar, wohin der Erlös aus dem Verkauf des Porsche 911 floss. Ebenso undurchsichtig sind die Behauptungen des Gesuchsgegners, wonach er keinen Gewinn aus dem Verkauf der Attika-Wohnung erzielen konnte. Den eingereichten Kontoauszügen sind bei weitem nicht nur Zahlungen zu entnehmen, die zur Abzahlung früherer Schulden dienten (Urk. 62/4). Es bleibt daher bei dem von der Vorinstanz zugesprochenen Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.–. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 4.1 Die Höhe der Entscheidunggebühren richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2, § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Entscheidunggebühren von Fr. 5'000.– als angemessen. 4.2. a) Die Prozesskosten werden den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens und Obsiegens auferlegt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

- 53 - b) Gegenstand des Berufungsverfahrens sind Kinderbelange und Unterhaltsfragen. Ersteres ist mit einem Viertel und Letzteres mit drei Vierteln der Kosten zu gewichten. Nach ständiger Praxis der urteilenden Kammer werden die Gerichtskosten in Bezug auf Kinderbelange beiden Parteien unabhängig vom Prozessausgang je zur Hälfte auferlegt, wenn diese gute Gründe für ihre Rechtspositionen hatten (vgl. statt vieler OGer ZH LE180013 vom 23.05.2017, E. F.3; ZR 84/1985 Nr. 41, vgl. auch Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Dies kann dem Gesuchsgegner aber mangels zureichender Begründung nicht zuerkannt werden, weshalb es sich rechtfertigt, ihm die Gerichtskosten hierfür gesamthaft – soll heissen im Umfang von einem Viertel – aufzuerlegen. Im Hinblick auf die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge unterliegt der Gesuchsgegner vollständig mit seinem Hauptantrag, weshalb es sich rechtfertigt, ihm auch hierfür die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen. c) Anzuführen ist, dass die unzulässige Anschlussberufung der Gesuchstellerin einen äusserst marginalen Teil des gesamten Verfahrens ausmachte und damit gegenüber resp. im Verhältnis zur Berufung des Gesuchsgegners keinen merklichen Einfluss auf die Prozesskostenverteilung zeitigt. d) Aufgrund des fast vollständigen Unterliegens des Gesuchsgegners rechtfertigt es sich daher, ihm die ganzen Prozesskosten aufzuerlegen. 4.3. Ausgangsgemäss ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine volle Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist in Anwendung von § 5 Abs.1, § 6 Abs. 3, § 11 Abs.1 und § 13 Abs. 1 und 2 der AnwGebV auf Fr. 2'800.– zzgl. 7.7% MwSt. (vgl. Urk. 65 S. 6 und S. 41), mithin auf Fr. 3'016.– festzusetzen. 4.4. a) Die Gesuchstellerin ersucht zudem um die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 5'000.– für das zweitinstanzliche Verfahren sowie für das bevorstehende Scheidungsverfahren. Eventualiter beantragt sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 65 S. 5).

- 54 - b) Da der Gesuchstellerin im zweitinstanzlichen Verfahren keine Gerichtskosten auferlegt werden und der Gesuchsgegner zu verpflichten ist, ihr eine volle Parteientschädigung zu leisten, sind ihre Prozesskosten bereits hierdurch gedeckt und ihr Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages ist als gegenstandlos abzuschreiben. c) Der Eventualantrag der Gesuchstellerin auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist im Weiteren abzuweisen, da die unentgeltliche Rechtspflege nur subsidiär gegenüber einem Prozesskostenbeitrag zum Tragen kommt und bei der Gesuchstellerin keine Prozessarmut vorliegt. Schliesslich ist der Gesuchsgegner leistungsfähig (vgl. E. IV. 3.3.) und gegenüber der Gesuchstellerin beistandspflichtig. Im

Übrigen ist ihr Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos abzuschreiben, zumal ihr keine Gerichtskosten auferlegt werden. d) Im Übrigen kann ein Prozesskostenbeitrag für ein zukünftiges Scheidungsverfahren im vorliegenden Prozess nicht beurteilt werden. Auf diesen Antrag ist nicht einzutreten. 4.5. a) Der Gesuchsgegner beantragt seinerseits die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 4'000.– für das Berufungsverfahren (Urk. 59 S. 4). Der Antrag wurde mit Verfügung vom 28. Mai 2020 als Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags entgegen genommen (Urk. 64). Hierzu sei nochmals kurz erwähnt, dass nach der Praxis der erkennenden Kammer im Eheschutzverfahren mangels gesetzlicher Grundlage keine vorsorglichen Geldzahlungen angeordnet werden können (Art. 271 ff. ZPO i.V.m. Art. 262 lit. e ZPO; OGer ZH LE110069 vom 08.02.2012, E. 2.4.2.; OGer ZH LE130035 vom 24.05.2013, E. 5). Ausserdem beantragte der Gesuchsgegner eventualiter die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 59 S. 4). b) Sowohl für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages als auch bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat die gesuchstellende Partei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Hiervon wird sie auch nicht durch

- 55 - die geltende Untersuchungsmaxime entbunden. Kommt die gesuchstellende Partei ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist ihr Gesuch mangels ausreichender Substantiierung resp. mangels Bedürftigkeitsnachweis abzuweisen. Wie vorgängig aufgezeigt, unterliess es der Gesuchgegner, ein vollständiges und nachprüfbares Bild seiner finanziellen Situation zu vermitteln (vgl. E.IV.3.3.), womit er seine Mitwirkungspflicht verletzte. Demzufolge sind sowohl sein Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags als auch derjenige auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.